

Politische Gemeinde Glattfelden



# Friedhofverordnung

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Zuständigkeit

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist auf Grund der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 den politischen Gemeinden übertragen; er fällt gemäss Art. 61 der Gemeindeordnung in den Aufgabenkreis der Gesundheitsbehörde. Diese trifft die zum Vollzug der gegenwärtigen Verordnung notwendigen Anordnungen und erlässt weitere Vorschriften und Regulative.

### **Art. 2**

Wahlen  
Besoldung

Die Gesundheitsbehörde wählt die nötigen Beamten und Angestellten. In Bezug auf Amtsdauer und Besoldung gelten die Bestimmungen der Gemeindeverordnungen.

### **Art. 3**

Allgemeine Aufsicht

Die Anordnung und Überwachung der Bestattungen und die besondere Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Friedhofvorstehers.

## **B. Bestattungsvorschriften**

### **Art. 4**

Leistungen der Gemeinde

Bei der Beerdigung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- die amtliche Bekanntmachung
- das Grabgeläute
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges samt Hemd und Kissen sowie das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich
- das Aufbahnen der Leichen im Kühlhaus
- das Bereitstellen, Öffnen und Zudecken des Grabes
- die amtliche Bezeichnung des Grabes
- bei Feuerbestattungen den Leichentransport in das nächste Krematorium, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne
- bei auswärtiger Bestattung die in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestansätze.

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

## **Art. 5**

Bestattungen Auswärtiger Bestattungen von Personen, die nicht in Glattfelden wohnten oder Bürger von Glattfelden waren, sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet. Vorbehalten bleibt § 79 Abs. 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes.

Bei Bestattungen auswärts Wohnender sind sämtliche Bestattungskosten nach den in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestansätzen zu entrichten.

Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, im Einzelfalle die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit zu verlangen.

## **Art. 6**

Aufbahrung Die Verstorbenen werden im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes aufgebahrt. Die Überführung des Sarges in das Friedhofgebäude erfolgt in der Regel anschliessend an die Einsargung spätestens innerhalb von 24 Stunden.

## **Art. 7**

Bestattung Der Friedhofvorsteher setzt nach Anhörung der Angehörigen, Ort und Zeit der Bestattung fest.

## **Art. 8**

Bestattungsarten Die Gemeinde sieht zwei Bestattungsarten vor:

- die öffentliche Bestattung
- die stille Bestattung.

Die Bestattungsart richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und dieser Verordnung und nach den Wünschen der Verstorbenen oder der Angehörigen. Wo Anordnungen fehlen, entscheidet der Friedhofvorsteher.

## **Art. 9**

Bestattungszeiten Die Bestattungen finden nur an Werktagen statt, in der Regel um 13.30 Uhr.

## **Art. 10**

Grabgeläute Das Grabgeläute richtet sich nach den Anweisungen des Friedhofsvorstehers.

## **C. Friedhof**

### **Art. 11**

Anlage Der Friedhof ist öffentlich und gehört der Politischen Gemeinde Glattfelden. Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofsvorsteher verantwortlich ist.

### **Art. 12**

Öffnungszeiten Der Friedhof ist täglich geöffnet. Für die Öffnungszeiten gelten die Anordnungen des Friedhofsvorstehers. Der Friedhof oder Teile desselben können auf Anordnung des Friedhofsvorstehers vorübergehend geschlossen werden.

### **Art. 13**

Besucher Verhalten Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig, der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern
- das Betreten der Grabstätten und Bepflanzungen
- das Ablagern von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behältnisse
- das Mitbringen von Hunden
- das Feilbieten von Waren aller Art
- das Befahren mit privaten Fahrzeugen aller Art
- störendes Verhalten irgendwelcher Art.

## **Art. 14**

Leichenkühlraum

Der Leichenkühlraum bleibt für den öffentlichen Zutritt geschlossen.

Auf Anfrage hin wird der Besuch mit Einwilligung der nächsten Angehörigen auch anderen Personen gestattet. Dabei sind die Anordnungen des Friedhofvorstehers zu befolgen.

## **Art. 15**

Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

1. Reihengräber für Erdbestattungen
2. Reihengräber für Urnenbestattungen

## **Art. 16**

Grababgrenzungen

Die Wege werden durch immergrüne Dauerbepflanzungen begrenzt. Private Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

## **Art. 17**

Ruhezeit

Die Ruhezeit richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

## **Art. 18**

Beisetzung in bestehende Gräber

Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

In Urnengräbern dürfen höchstens drei Urnen beigegeben werden.

In belegten Erdgräbern dürfen zusätzlich höchstens drei Urnen beigegeben werden.

## **Art. 19**

Räumung

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der betroffenen Gräber anordnen. Der Friedhofvorsteher veranlasst die Benachrichtigung der Angehörigen. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt. Wird diese nicht genutzt, so verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

## **Art. 20**

Exhumierung

Zur Exhumierung ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich. Sie wird nur im Ausnahmefall, d.h. bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt.

Die Ausgrabung einer Urne erfordert die Bewilligung des Friedhofvorstehers.

## **Art. 21**

Grabmäler allgemein

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich im Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Pro Grabplatz darf lediglich ein Grabmal gesetzt werden; zusätzliche Gedenkzeichen sind nicht erlaubt.

## **Art. 22**

Grabmäler  
Bewilligungspflicht

Das Errichten oder Ändern von Grabmälern ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gestattet.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind dem Friedhofvorsteher zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 einzureichen, unter Angabe des verwendeten Materials, seiner Bearbeitungsweise, deren Beschriftung, der Masse, Namen des Auftraggebers und des Erstellers.

Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.

## **Art. 23**

Höchstmasse

Als Höchstmasse inklusiv Sockel gelten:

	Höhe	Breite	Dicke
Stehende Denkmäler:			
Erdbestattungsgräber	120 cm	60 cm	20 cm
Urnengräber	90 cm	45 cm	20 cm
Liegende Denkmäler:			
Erdbestattungsgräber	70 cm	50 cm	10 cm
Urnengräber	50 cm	45 cm	10 cm

Die Grabsteinsockel sind ebenerdig im Boden einzulassen. Für Grabzeichen aus Holz und Schmiedeisen sind Sockel zulässig, die höchstens 5 cm aus dem Erdboden ragen. Die Grabplatten haben unten auf dem Grab aufzuliegen und oben 10 cm Distanz zum Erdboden aufzuweisen. Abweichungen sind durch den Friedhofsvorsteher zu bewilligen.

## **Art. 24**

Materialien

Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Im Hinblick auf eine ruhig wirkende Gestaltung der Friedhofanlage dürfen Grabmäler aus Blech, Glas, Porzellan, Beton und Kunststoffen nicht aufgestellt werden. Ferner ist das Anbringen von Photographien, Porzellan-, Glas-, Email- und Kunststoffteilen an den Grabmälern unzulässig.

Als zulässige Materialien gelten:

- Sandstein
- Muschelkalk
- Granit
- Gneis
- Porphyr
- Marmor
- Serpentine
- Schmiedeisen
- Holz

Das Aufstellen von Grabmälern aus einheimischen Werkstoffen ist empfohlen.

## **Art. 25**

Erstellungsfristen

Auf Erdgräbern dürfen Grabmäler erst nach sechs Monaten aufgestellt werden. Für Urnengräber besteht keine Wartefrist.

## **Art. 26**

Grabmäler  
Unterhalt

Bei mangelhaftem Unterhalt der Grabmäler ist den Angehörigen schriftlich Mitteilung zu machen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Grabmal auf Kosten der Erben Instand gestellt werden.

## **Art. 27**

Grabbepflanzung

Die Gräbereinfassung wird nach Fertigstellung einer Gräberreihe durch die Gemeinde auf deren Kosten durch eine immergrüne Bepflanzung erstellt.

Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen innerhalb der Randbepflanzung sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Es steht den Hinterbliebenen frei, die Bepflanzung selbst vorzunehmen, sofern sie ordnungsgemäss erfolgt oder sie kann auch einem Gärtner übertragen werden.

Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt.

Die Gemeinde lässt Gräber, welche von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, in einfacher Weise bepflanzen. Die Kosten sind von den Erben zu tragen.

Zur Bepflanzung der Gräber dürfen keine grossen Bäume und Sträucher versetzt werden. Für Schnittblumen dürfen keine Büchsen, zerbrochene Gefässe usw. verwendet werden.

## **Art. 28**

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

## **Art. 29**

Gebühren

Alle Gebühren sind durch die kantonale Bestattungsverordnung § 57 geregelt.

Die Gesundheitsbehörde setzt die Höhe des Grabbepflanzungsdepots gemäss Art. 5 fest.



## **D. Personal**

### **Art. 30**

Allgemein

Das Bestattungspersonal ist gehalten, zu den Beerdigungen in dunkler, schicklicher Kleidung zu erscheinen.

### **Art. 31**

Friedhofvorsteher

Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen. Er trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen.

### **Art. 32**

Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für:

- die Reinhaltung der Wege und Rasenflächen innerhalb des Friedhofareals sowie die Schneeräumung auf den Zufahrten
- Reinigung der Friedhofgebäulichkeiten
- das Entleeren der Wasserleitung bei Frostgefahr
- die Wahrung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- allfällige weitere Aufgaben gemäss Anweisung der Gesundheitsbehörde.

### **Art. 33**

Totengräber

Der Totengräber sorgt mit seinem Personal für:

- das Öffnen und Zudecken der Gräber
- die Beisetzung der Särgе und Urnen nach den Anweisungen des Friedhofvorstehers
- das Anbringen des Grabzeichens
- das Zusammenstellen des Grabschmuckes während der Abdankung
- die Instandhaltung der Gerätschaften
- allfällige weitere Aufgaben gemäss Anweisung der Gesundheitsbehörde.

## **Art. 34**

Sarglieferant

Der Sarglieferant übernimmt:

- die rechtzeitige Lieferung des Sarges samt Hemd und Kissen
- das Einsargen der Leiche
- das Überführen des Sarges in das Friedhofgebäude
- das Bereithalten von mindestens zwei Normalsärgen für Erwachsene.

## **Art. 35**

Besoldung

Für die Bediensteten gilt die Besoldungsverordnung der Gemeinde Glattfelden und der besondere Dienstvertrag.

Fehlen Vorschriften oder Vereinbarungen, so entscheidet die Gesundheitsbehörde in eigener Kompetenz.

## **E. Schluss- und Strafbestimmungen**

### **Art. 36**

Beschwerden  
Einsprachen

Beschwerden sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen seine Verfügungen kann bei der Gesundheitsbehörde Einsprache erhoben werden. Rekurse gegen den Entscheid der Gesundheitsbehörde sind an den Bezirksrat Bülach einzureichen. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage.

### **Art. 37**

Bussen

Übertretungen dieser Verordnung können mit Polizei- und Ordnungsbussen geahndet werden.

## **Art. 38**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Erlasse und Bestimmungen über das Friedhofwesen der Gemeinde Glattfelden ausser Kraft gesetzt.

Vorstehende Verordnung wurde durch die Gesundheitsbehörde genehmigt am 14. Januar 1985.

### **Gesundheitsbehörde Glattfelden**

Der Präsident:	Die Aktuarin:
H. Nussbaumer	R. Motta

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Juni 1985.

Von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich genehmigt am 19. Juni 1985.

**Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 471 am 24. November 2003 geändert (Art. 18 Abs. 2) und ergänzt (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3)**